



**Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons
Graubünden (Personalgesetz, PG) (Botschaften Heft Nr. 1/2022-2023, S. 5)**

PROTOKOLL

der Sitzungen der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum:	Mittwoch, 25. Mai 2022, 9.15 bis 17.00 Uhr / Mittwoch, 8. Juni 2022, 9.15 bis 12.10 Uhr / Donnerstag, 30. Juni 2022, 9.15 bis 16.00 Uhr / Donnerstag, 11. August 2022, 9.15 bis 14.00 Uhr
Ort:	Grossratsgebäude, Sitzungszimmer 1, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
Präsenz:	Rutishauser (Kommissionspräsidentin), Cahenzli-Philipp, Caluori (Kommissionsvizepräsident), Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Weid- mann, Meier-Gort (Protokoll) RR Rathgeb (Vorsteher DFG), Galliard (Generalsekretär DFG), Guntern (Leiter Personalamt), Hartmann (Leiter Rechtsdienst Personalamt) nur 11. August 2022: Seifert (Direktor Pensionskasse GR)
entschuldigt:	RR Rathgeb (30. Juni 2022)

I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Gemäss nachfolgender synoptischer Darstellung

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 3. Mai 2022, beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)" BR 170.400 (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Personalpolitik</p> <p>¹ Der Kanton und die dem Gesetz unterstellten Anstalten gestalten ihre Personalpolitik so, dass ihre Aufgaben jederzeit wirtschaftlich, zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität erfüllt werden können.</p>	<p>¹ Der Kanton und die dem Gesetz unterstellten Anstalten gestalten ihre Personalpolitik so, dass ihre Aufgaben jederzeit wirtschaftlich, zeitgerecht und in der erforderlichen Qualität sowie unter Berücksichtigung der Verantwortung in Familie und Gesellschaft und der Chancengleichheit erfüllt werden können.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Zu diesem Zweck werden die Mitarbeitenden auf sachgerechte, wirtschaftlich und sozial verantwortbare Weise eingesetzt und die dazu nötigen und geeigneten Massnahmen getroffen.</p>		
<p>Art. 6 Rechtsnatur und Anstellungsart</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.</p>	<p>Art. 6 RechtsnaturArbeitsvertrag und AnstellungsartBefristung</p> <p>¹ Die Arbeitsverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrageinem schriftlichen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag begründet.</p> <p>² Bei Vorliegen sachlich zureichender Gründe, insbesondere für ein zeitlich begrenztes Projekt, können befristete Arbeitsverhältnisse vereinbart werden.</p>	
<p>Art. 7 Probezeit</p> <p>¹ Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate. Sie kann je nach Anforderungen auf drei Monate herab- oder auf zwölf Monate hinaufgesetzt werden.</p> <p>² Überzeugen die Leistungen oder das Verhalten nicht, kann die Probezeit bis auf höchstens zwölf Monate verlängert werden.</p> <p>³ Ist für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine Ausbildung erforderlich, kann die Probezeit bis zu deren Abschluss verlängert werden.</p>	<p>¹ Die Probezeit beträgt in der Regel sechs dauert drei Monate. Sie Die Regierung kann je nach Anforderungen auf drei Monate herab oder auf zwölf Monate hinaufgesetzt werdenfür bestimmte Funktionen Probezeiten von bis zu sechs Monaten festlegen.</p> <p>² Überzeugen Insbesondere wenn die Leistungen oder das Verhalten nicht überzeugen, kann die eine einmalige Verlängerung der Probezeit bis auf höchstens zwölf Monate verlängertzur doppelten Dauer vereinbart werden.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>⁴ Bei Arbeitsverhältnissen, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können kürzere Probezeiten festgelegt werden.</p>	<p>Bei ArbeitsverhältnissenFür Arbeitsverhältnisse, die nicht auf Dauer ausgerichtet weniger als ein Jahr befristet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können, kann eine kürzere Probezeiten festgelegt Probezeit vereinbart oder auf eine solche verzichtet werden.</p>	
<p>Art. 8 Kündigungsfristen</p> <p>¹ Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit beträgt für beide Vertragsparteien in der Regel vier Monate.</p> <p>² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in der Regel einen Monat.</p>	<p>Art. 8 Kündigungsfristen und -termin</p> <p>¹ Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit beträgt für beide Vertragsparteien in der Regel vier Monate.Das Arbeitsverhältnis kann mit folgenden Fristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden:</p> <p>a) vier Monate, nach der Probezeit;</p> <p>b) fünf Monate, ab dem 10. Dienstjahr;</p> <p>c) sechs Monate, ab dem 15. Dienstjahr und bei oberen Kadern.</p> <p>² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist in der Regel einen Monatkann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von sieben Tagen jederzeit gekündigt werden.</p> <p>^{2bis} Für Lehrpersonen an kantonalen Schulen und für Schulinспекторinnen und -inspektoren können in den Ausführungsbestimmungen andere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Das Arbeitsverhältnis kann mit folgenden Fristen auf das Ende eines Monats gekündigt werden:</p> <p>a) drei Monate, nach der Probezeit;</p> <p>b) vier Monate, ab dem 10. Dienstjahr;</p> <p>c) sechs Monate, ab dem 15. Dienstjahr und bei oberen Kadern.</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>³ Bei Kaderpositionen oder bei Arbeitsverhältnissen, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können andere Kündigungsfristen festgelegt werden.</p> <p>⁴ Von der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist kann in beidseitigem Einvernehmen abgewichen werden.</p>	<p>³ Bei Kaderpositionen oder bei Arbeitsverhältnissen Für Arbeitsverhältnisse, die nicht auf Dauer ausgerichtet sind oder einen kleinen Arbeitsumfang aufweisen, können andere Kündigungsfristen festgelegt weniger als ein Jahr befristet sind, kann eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden.</p> <p>⁴ Von der vertraglich festgelegten Kündigungsfrist Die andere Vertragspartei kann in beidseitigem Einvernehmen abgewichen werden eine Kündigung, welche die Frist oder den Termin nicht einhält, akzeptieren.</p>	
<p>Art. 10 Fristlose Kündigung</p> <p>¹ Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst werden.</p> <p>² Wichtig ist jeder Grund, der die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die kündigende Vertragspartei unzumutbar macht.</p>	<p>¹ Aus wichtigem Grund kann das Arbeitsverhältnis jederzeit von beiden Vertragsparteien fristlos aufgelöst gekündigt werden.</p>	
<p>Art. 13 Aufhebungsvertrag</p> <p>¹ Die Vertragsparteien können das Arbeitsverhältnis im beidseitigen Einverständnis jederzeit aufheben.</p>	<p>¹ Die Vertragsparteien Arbeitsverhältnisse können das Arbeitsverhältnis im beidseitigen Einverständnis mit einem schriftlichen Aufhebungsvertrag jederzeit aufheben aufgehoben werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 15 Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des 65. Altersjahres.</p> <p>² Die Regierung kann eine vorverschobene Pensionierung anordnen, wenn die Neubesetzung einer Stelle im öffentlichen Interesse liegt. Sie legt die Abfindung nach den Bestimmungen von Artikel 17 fest.</p> <p>³ Mitarbeitende können sich frühestens auf Ende des Monats, in dem sie 60 Jahre alt werden, ganz oder teilweise vorzeitig pensionieren lassen. Eine vorzeitige Pensionierung ab Alter 62 kann mit einem Beitrag an eine AHV-Überbrückungsrente finanziell unterstützt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsberechtigung und die Höhe des Beitrags. Die Übergangsregelung bestimmt sich nach Artikel 72a dieses Gesetzes.</p>	<p>Art. 15 Erreichen der Altersgrenze, administrative Alterspensionierung</p> <p>¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 65. Altersjahres Jahre alt wird. Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen an kantonalen Schulen und von Schulinspektorinnen und -inspektoren enden am letzten Tag des letzten Monats des Schulsemesters, in dem sie 65 Jahre alt werden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 65. Altersjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich und sofern eine solche im besonderen Interesse des Kantons liegt.</p>	<p>⁴ Eine Weiterbeschäftigung nach Vollendung des 65. Altersjahres ist nur Das Arbeitsverhältnis kann bis zum letzten Tag des 65. Altersjahres längstens bis zum letzten Tag in Ausnahmefällen möglich Monats fortgeführt werden, in Ausnahmefällen möglich dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 68 Jahre alt wird. Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen an kantonalen Schulen und sofern eine solche im besonderen Interesse von Schulinspektorinnen und -inspektoren können bis zum letzten Tag des Kantons liegt letzten Monats des Schulsemesters, in dem sie 68 Jahre alt werden, fortgeführt werden.</p>	<p>Art. 15 Abs. 4 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Das Arbeitsverhältnis kann nach dem Zeitpunkt gemäss Absatz 1 befristet fortgeführt werden.</p>
<p>Art. 16 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen</p> <p>¹ Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter oder die Dienststelle können die Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen beantragen.</p>	<p>Art. 16 Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand Anpassung oder Beendigung aus gesundheitlichen Gründen</p> <p>¹ Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter Auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters wird nach Massgabe der Arbeitsunfähigkeit, die Dienststelle können die Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen beantragen einem Verfahren der zuständigen IV-Stelle festgestellt wurde, der Umfang oder der Inhalt der Arbeit angepasst oder das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise beendet.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>² Die Regierung entscheidet nach Kenntnisaufnahme vom Entscheid der kantonalen IV-Stelle.</p>	<p>² Die Regierung entscheidet nach Kenntnisaufnahme vom Entscheid Bei Mitarbeitenden, die aus gesundheitlichen Gründen während mindestens zwölf Monaten ganz oder teilweise an der kantonalen IV-Stelle Arbeitsleistung verhindert sind und voraussichtlich während mindestens sechs weiteren Monaten arbeitsunfähig sind, kann der Umfang oder der Inhalt der Arbeit entsprechend angepasst oder das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.</p> <p>³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <p>a) den Zeitpunkt, auf den der Umfang oder der Inhalt der Arbeit angepasst oder das Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 beendet wird;</p> <p>b) die Zuständigkeiten, die Form und das Verfahren für Anpassungen und Kündigungen nach Absatz 1 und Absatz 2.</p>	
	<p>Art. 28a Unterstützung für Drittbetreuung von Kindern</p> <p>¹ Mitarbeitenden, die als Erziehungsberechtigte Kinder durch Dritte betreuen lassen, kann ein Beitrag von bis zur Hälfte der Betreuungskosten ausgerichtet werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <p>a) die Anspruchsberechtigung;</p> <p>b) die Höhe des Beitrags;</p> <p>c) die Zuständigkeit und das Verfahren.</p>	<p>Art. 28a Abs. 1 <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Ändern wie folgt: Mitarbeitenden, die als Erziehungsberechtigte Kinder durch Dritte betreuen lassen, kann ein Beitrag von bis zu einem Drittel der Betreuungskosten ausgerichtet werden. Die Regierung regelt...</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 31 Personalfürsorgefonds</p> <p>¹ Der Kanton führt einen Personalfürsorgefonds.</p> <p>² In Notfällen können Mitarbeitende zu Lasten des Fonds finanziell unterstützt werden. In begründeten Fällen können auch verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.</p> <p>³ Prämienüberschüsse und allfällige Rückvergütungen der Unfallversicherung des Personals fliessen in den Personalfürsorgefonds.</p>	<p>² In Notfällen können Mitarbeitende zu Lasten des Fonds finanziell unterstützt werden. In begründeten Fällen können auch verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.</p> <p>³ Prämienüberschüsse und allfällige Rückvergütungen der Unfallversicherung des Personals fliessen in den Personalfürsorgefonds.</p> <p>⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere:</p> <p>a) die Zins- und Rückzahlungsmodalitäten;</p> <p>b) die Verwaltung des Fonds;</p> <p>c) die Zuständigkeit und das Verfahren.</p>	
	<p>Art. 38a Lohnzahlung während eines Verzichts auf die Arbeitsleistung</p> <p>¹ Die Dienststelle kann bei voller Lohnzahlung jederzeit vollständig oder teilweise auf die Arbeitsleistung verzichten.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 41 Ferien</p> <p>¹ Der Ferienanspruch beträgt jährlich</p> <p>a) bis zum 49. Altersjahr: vier Wochen</p> <p>b) vom 50. bis zum 59. Altersjahr: fünf Wochen</p> <p>c) ab dem 60. Altersjahr: sechs Wochen</p> <p>² Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird.</p> <p>³ Der Ferienanspruch der Lehrpersonen an den Schulen, welche diesem Recht unterstellt sind, richtet sich nach der Schulzeit und den betrieblichen Bedürfnissen.</p> <p>⁴ Die jugendlichen Mitarbeitenden haben einen jährlichen Ferienanspruch von fünf Wochen bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird.</p>	<p>¹ Der jährliche Ferienanspruch beträgt jährlich bis und mit dem Kalenderjahr, in dem die Mitarbeitenden:</p> <p>a) bis zum 49. Altersjahr: vier 49 Jahre alt werden: fünf Wochen;</p> <p>b) vom 50. bis zum 59. Altersjahr: fünf 59 Jahre alt werden: fünfeinhalb Wochen;</p> <p>c) ab dem 60. Altersjahr altershalber pensioniert werden: sechs Wochen.</p> <p>² Massgebend ist das Kalenderjahr, in dem das Altersjahr erfüllt wird. Die Mitarbeitenden können jährlich bis zu zwei Wochen zusätzliche Ferien erwerben, sofern keine betrieblichen Gründe dagegensprechen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 41 Abs. 1 lit. b</p> <p>a) <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> (9 Stimmen: Caluori [Kommissionsvizepräsident], Ellemunter, Florin-Caluori, Hardegger, Holzinger-Loretz, Rüegg, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther [Trun], Weidmann; Sprecher: Rüegg) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p>b) <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Cahenzli-Philipp, Rutishauser [Kommissionspräsidentin]; Sprecherin: Cahenzli-Philipp) Streichen</p>

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>⁵ Das Lernpersonal hat einen jährlichen Ferienanspruch von fünf Wochen bis zur Beendigung der Ausbildungszeit.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 43 Urlaube</p> <p>¹ Die Departemente können auf Antrag der Dienststelle und nach Anhören des Personalamtes bezahlte Urlaube bis zu einer Woche gewähren. Für längere bezahlte Urlaube ist die Regierung zuständig.</p> <p>² Für Ereignisse wie Geburten eigener Kinder, Adoptionen, Familienfeste, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe werden bezahlte Kurzurlaube gewährt.</p> <p>³ Über die Gewährung von unbezahlten Urlauben entscheiden die Dienststellen unter Berücksichtigung der betrieblichen und individuellen Bedürfnisse.</p>	<p>Art. 43 Urlaube, Sabbatical</p> <p>^{1bis} Die Regierung kann insbesondere mit oberen Kadern alle zehn Jahre den Bezug eines Sabbaticals (Auszeit) von bis zu sechs Monaten vereinbaren und bis zur Hälfte der Dauer bezahlten Urlaub gewähren. Für persönliche Weiterbildungen oder Projekte in der Forschung können längere Sabbaticals von bis zu zwölf Monaten und bezahlte Urlaube von bis zu vier Monaten gewährt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die notwendigen Inhalte der Vereinbarung.</p> <p>² Für Die Dienststellen gewähren bezahlte Kurzurlaube für Ereignisse wie Geburten eigener Kinder, Vaterschaft, Adoptionen, Familienfeste, Betreuung von Angehörigen, Todesfälle, Wohnungswechsel, sportliche und kulturelle Anlässe werden bezahlte Kurzurlaube gewährt.</p>	<p>Art. 43 Abs. 1^{bis} <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Streichen mitsamt Überschrift</p>
<p>Art. 43a Mutterschaftsurlaub</p> <p>¹ Nach der Niederkunft wird der Mitarbeiterin während 16 Wochen ein bezahlter Urlaub gewährt.</p>		

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>² Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub auf die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.</p>	
	<p>Art. 47a Meldung von Missständen</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden können in gutem Glauben und guten Treuen Missstände anonym einer Meldestelle melden.</p> <p>² Mitarbeitende, die nach Absatz 1 Meldung erstatten, verstossen damit nicht gegen ihre dienstlichen Pflichten und dürfen deshalb nicht benachteiligt werden.</p> <p>³ Die Regierung bezeichnet eine Meldestelle ausserhalb der Verwaltungsorganisation, welche die Aufgaben nach dieser Bestimmung fachlich kompetent, selbständig, unabhängig und weisungsungebunden sowie unter Wahrung des Datenschutzes und der Geheimhaltung erfüllt.</p> <p>⁴ Die Meldestelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nimmt den Sachverhalt auf; b) trifft geeignete Massnahmen zum Schutz der Anonymität und der Persönlichkeit der meldenden Mitarbeitenden und allfälliger weiterer Personen; c) informiert die Regierung, das Departement, die Ständekanzlei, die Finanzkontrolle, das Gericht oder die selbständige kantonale Anstalt, wenn sie eine Massnahme als dringlich geboten erachtet; d) informiert die meldenden Mitarbeitenden über das Verfahren, ihre Rechte und Pflichten sowie, wenn keine überwiegenden privaten oder öffentlichen Interessen entgegenstehen, über die Erledigung des Verfahrens; 	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
	<p>e) erstattet der Regierung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die empfohlenen Massnahmen;</p> <p>f) unterstützt die Regierung, das Departement, die Standeskanzlei, die Finanzkontrolle, das Gericht oder die selbständige kantonale Anstalt bei der Abklärung der Sachverhalte und der Umsetzung von Massnahmen.</p>	
<p>Art. 49 Arbeitszeit</p> <p>¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einem Vollzeitpensum im Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Die jährliche Soll-Arbeitszeit wird erreicht, indem pro Woche durchschnittlich 43 Stunden gearbeitet wird und dafür jährlich fünf freie Tage bezogen werden können.</p> <p>² Den Dienststellen kann eine andere Regelung gestattet werden, wenn es betrieblich erforderlich ist oder die Arbeit dadurch zweckmässiger und kundenorientierter organisiert werden kann.</p> <p>³ Die Arbeitszeit für die in der Landwirtschaft tätigen Mitarbeitenden wird von der Regierung festgelegt.</p> <p>⁴ Die Arbeitszeit und Lektionenzahl in den kantonalen Schulen wird in den entsprechenden Erlassen festgelegt.</p> <p>⁵ Die Regierung regelt die Formen der Arbeitszeit und setzt die Feiertage sowie die arbeitsfreien Tage fest.</p>	<p>⁶ Nach der Geburt eigener Kinder oder nach einer Adoption kann eine Reduktion und spätere Wiedererhöhung des Arbeitsumfangs gewährt werden. Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere eine allfällige Anspruchsbe- rechtigung.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 52 Verbot der Annahme von Geschenken</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. Ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert.</p> <p>² Vorzugsbedingungen, welche Berufsorganisationen für ihre Mitglieder vereinbaren, gelten nicht als Geschenke oder andere Vorteile im Sinne von Absatz 1.</p>	<p>¹ Die Mitarbeitenden dürfen keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit geschieht. Ausgenommen ist Die Regierung regelt die Annahme von Geschenken Einzelheiten und kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Geschenke von geringem Wert.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden müssen der Dienststelle melden, wenn ihnen Geschenke oder Vorteile angeboten werden, die sie gemäss Absatz 1 nicht annehmen dürfen.</p>	
<p>Art. 63 Anstellungs- und Kündigungskompetenzen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen sind für die Anstellungen und die Kündigungen zuständig</p> <p>a) die Regierung für die Dienststellenleitenden, deren Stellvertretende und die Generalsekretärinnen und -sekretäre;</p> <p>b) die Departemente und die Standeskanzlei für die übrigen Mitarbeitenden ab der Gehaltsklasse 16;</p>	<p>Art. 63 Anstellungs- und Kündigungskompetenzen Aufhebungsverträge sowie Kündigungen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen Ist im Gesetz oder in den Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, sind für die Anstellungen Arbeits- und Aufhebungsverträge sowie für die Kündigungen zuständig;</p> <p>b) die Departemente und die Standeskanzlei für die übrigen Mitarbeitenden ab der Gehaltsklasse 16 Funktionsklasse 20;</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>c) die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen 1 bis 15;</p> <p>d) die oder der Vorsitzende der Schulleitung für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen.</p> <p>² Die selbstständigen kantonalen Anstalten können die Anstellungs- und Kündigungskompetenzen nach anderen Kriterien festlegen.</p>	<p>c) die Dienststellen für ihre Mitarbeitenden in den Gehaltsklassen Funktionsklassen 1 bis 15 19.</p> <p>d) <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 64 Übrige Kompetenzen 1. Für die Verwaltung</p> <p>¹ Ist in diesem Gesetz oder in den zugehörigen Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, gelten für alle personalrechtlichen Entscheide die Departemente, die Standeskanzlei oder die Finanzkontrolle als zuständige Instanz.</p> <p>² Wird zwischen der zuständigen Instanz und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet abschliessend die Regierung.</p>	<p>^{1bis} Liegt die Zuständigkeit nach dem Gesetz oder den Ausführungserlassen bei der Dienststelle, sind für personalrechtliche Entscheide zuständig:</p> <p>a) die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident für die Kanzleidirektorin oder den Kanzleidirektor;</p> <p>b) die Departemente für die Dienststellenleitenden.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 65 2. Für die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie Gerichte und Schlichtungsbehörden</p> <p>¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.</p> <p>² Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht bestimmen die zuständigen Instanzen. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen in den Organisationsgesetzen.</p> <p>³ Das Personalamt bereitet auf Antrag und gegen Entschädigung personalrechtliche Verträge, Verfügungen und Beschlüsse der selbstständigen kantonalen Anstalten sowie der Gerichte und Schlichtungsbehörden im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 vor.</p> <p>⁴ Die Einreihung der Stellen ist mit dem Personalamt abzusprechen. Wird zwischen der Anstalt oder dem Gericht und dem Personalamt keine Einigung erzielt, entscheidet endgültig</p> <p>a) bei den selbstständigen kantonalen Anstalten die Regierung;</p> <p>b) beim Kantons- und Verwaltungsgericht die vom Grossen Rat bezeichnete Kommission.</p> <p>⁵ Die selbstständigen kantonalen Anstalten können für ihre Mitarbeitenden die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.</p>	<p>¹ Die selbstständigen kantonalen Anstalten sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht haben die gleichen Befugnisse wie die Regierung. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen von Artikel 20, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 35 Absatz 4, Artikel 36 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 2, Artikel 47a Absatz 3 und Absatz 4 und Artikel 73 Absatz 2.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 72 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt auch für hängige Verfahren. Soweit die Behörde oder Dienststelle mit einer Angelegenheit bereits befasst ist, bleibt ihre Zuständigkeit bestehen.</p> <p>² Die Mittel für den Teuerungsausgleich sowie für die individuellen Lohnentwicklungen und für die Stellenbewirtschaftung werden erstmals mit den Budgets für das Jahr 2018 nach Artikel 19 festgelegt.</p> <p>³ Mitarbeitende, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in eine Behörde gewählt worden sind, deren Mandat mit der Anstellung beim Kanton gemäss Artikel 58 unvereinbar ist, dürfen das Mandat bis zum Ablauf der Amtsperiode ausüben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 72a Übergangsbestimmung zu Artikel 15 Absatz 3</p> <p>¹ Mitarbeitende, die am 1. Januar 2022 60 Jahre alt oder älter sind, können eine vorzeitige Pensionierung ab dem 63. Altersjahr nach dem Reglement über die vorzeitige Alterspensionierung vom 19. März 2013 (Stand 1. April 2013) beantragen.</p>	<p>² Die Regierung regelt insbesondere die Zuständigkeiten und das Verfahren sowie die Modalitäten und die Höhe der Beitragszahlungen so, dass ein abgestufter und praktikabler Übergang zur neuen Regelung gemäss Artikel 15 Absatz 3 gewährleistet ist und die bewilligten Budgetmittel eingehalten werden. Sie sieht dazu angemessene reduzierte Beiträge vor und entscheidet jeweils gesamtthaft über Gesuche für das Folgejahr.</p>	

Geltendes Recht	Botschaftsentwurf	Anträge der Vorberatungskommission (wo nichts anderes vermerkt ist: gemäss Botschaft)
<p>Art. 73 Referendum und In-Kraft-Treten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.</p> <p>³ Artikel 65 Absatz 5 tritt nur in Kraft, wenn die Teilrevision von Artikel 50 der Kantonsverfassung angenommen wird.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

Anträge der Regierung gemäss Botschaft S. 66:

2. der Teilrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden zuzustimmen.

Gemäss Botschaft